

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 437/10 B

L 5 R 254/10 (Hessisches LSG)
S 6 KN 33/08 (SG Gießen)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

..... ,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. März 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Steinwede l sowie den Richter G a s s e r
und den Richter K a l t e n s t e i n
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Hessischen Landessozialgerichts vom 8. Dezember 2010 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Das Hessische LSG hat im Beschluss vom 8.12.2010 einen Anspruch der Klägerin im Rahmen der Kontenklärung auf Zuordnung der von ihr im Zeitraum 20.8.1982 bis 26.10.1992 in Russland zurückgelegten Beschäftigungszeiten zur knappschaftlichen Rentenversicherung verneint.
- 2 Die Klägerin macht mit ihrer beim BSG erhobenen Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem genannten Beschluss ausschließlich die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend.
- 3 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Beschwerdebegründung vom 18.2.2011 genügt nicht der gesetzlich vorgeschriebenen Form, denn sie hat den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung nicht ordnungsgemäß dargelegt (§ 160 Abs 2 Nr 1 iVm § 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Wer die Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung erstrebt, muss in der Beschwerdebegründung eine konkrete Rechtsfrage in klarer Formulierung bezeichnen und schlüssig darlegen, dass diese klärungsbedürftig, in dem angestrebten Revisionsverfahren klärungsfähig (entscheidungserheblich) sowie über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (vgl. BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 19; BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 5 RdNr 2 ff; Nr 9 RdNr 4 - jeweils mwN). Es muss aus der Beschwerdebegründung ersichtlich sein, dass sich die Antwort auf die Rechtsfrage nicht ohne Weiteres aus dem Gesetz oder der bisherigen Rechtsprechung ergibt; hierzu bedarf es der Auseinandersetzung mit den vorinstanzlichen Entscheidungen und sonstiger einschlägiger Rechtsprechung. Diese Anforderungen, die allerdings nicht überspannt werden dürfen, sind verfassungsrechtlich unbedenklich (BVerfG <Kammer> SozR 4-1500 § 160a Nr 12 RdNr 3 f; Nr 16 RdNr 4 f).
- 5 Die Beschwerdebegründung der Klägerin wird diesen Erfordernissen nicht gerecht. Sie bezeichnet zwar als klärungsbedürftig folgende Frage:

"Ist § 20 Abs 3 FRG im Wege der Analogie so auszulegen, dass entgegen seinem Wortlaut die Voraussetzungen für die Zuordnung zur knappschaftlichen Rentenversicherung auch dann gegeben sind, wenn der Betreffende Mitarbeiter einer in § 133 Nr 3 SGB VI genannten Stelle, insbesondere einer Rettungsstelle war?"
- 6 Die Klärungsbedürftigkeit dieser Rechtsfrage hat sie aber nicht hinreichend dargelegt. Allein die pauschale und nicht näher begründete Behauptung, eine Antwort ergebe sich nicht unmittelbar aus dem Gesetz, sie sei nicht so gut wie unbestritten und das BSG habe hierüber noch nicht entschieden, genügt dafür nicht.



- 7 Die Klägerin geht in ihrer Beschwerdebegründung selbst davon aus, dass die von ihr angestrebte Auslegung "im Wege der Analogie" entgegen dem Wortlaut des § 20 Abs 3 FRG (in der ab 1.1.2005 geltenden Fassung - zuvor § 20 Abs 4 FRG aF) vorzunehmen sei. Sie erörtert jedoch nicht, aus welchen Gründen dort lediglich auf § 134 SGB VI Bezug genommen wird; ebenso wenig setzt sie sich auch nur ansatzweise mit den unterschiedlichen Regelungen in § 133 Nr 3 und § 134 SGB VI auseinander. Sie beschränkt sich vielmehr auf die Behauptung, es bestünden "erhebliche Auslegungszweifel" und deshalb auch eine planwidrige Regelungslücke, weil die Mitarbeiter des Bergrettungsdienstes unter Tage tätig gewesen seien; es sei nicht einzusehen, dass sie gleichwohl "nicht von der auf den spezifischen Gefahren der Untertagetätigkeit basierenden knappschaftlichen Privilegierung profitieren sollen". Dies reicht für eine schlüssige Darlegung der Klärungsbedürftigkeit der aufgeworfenen Frage zur erweiternden Auslegung des § 20 Abs 3 FRG - in dem Sinne, dass dieser nicht nur § 134 SGB VI, sondern auch die Regelung des § 133 Nr 3 SGB VI in Bezug nehme - schon deshalb nicht aus, weil gemäß § 134 Abs 4 Nr 1 SGB VI bereits alle Arbeiten unter Tage (mit Ausnahme von nur vorübergehenden Montagearbeiten), die räumlich und betrieblich mit einem Bergwerksbetrieb zusammenhängen, aber von einem anderen Unternehmer ausgeführt werden, den knappschaftlichen Arbeiten zugeordnet werden. Als solche stehen sie gemäß § 134 Abs 5 SGB VI für die knappschaftliche Versicherung einem knappschaftlichen Betrieb gleich (*vgl auch § 133 Nr 2 SGB VI*). Mithin hätte ausgeführt werden müssen, inwiefern dennoch für Tätigkeiten der Bergrettung unter Tage eine Notwendigkeit für die befürwortete Analogie besteht. Dies ist nicht geschehen. Ebenso wenig hat die Klägerin erläutert, auf welcher tatsächlichen Grundlage das LSG trotz der geschilderten Gesetzeslage zu ihren Ungunsten entschieden hat.
- 8 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen einer Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 9 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 Abs 1 SGG.

